

ZEITSCHRIFT

FÜR

NUMISMATIK

HERAUSGEGEBEN VON

H. DRESSEL UND J. MENADIER.

NEUNUNDZWANZIGSTER BAND.

---

BERLIN.

WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG.

1912.

## Der Speierer Reichsmünztag von 1557.

Der Speierer Münztag von 1557 ist in der bisherigen Literatur nur von Klotzsch erwähnt worden, der erzählt, daß der Regensburger Reichstag desselben Jahres die Münzsachen und Kammergerichtsbeschwerden auf eine eigene Tagefahrt in Speier verwiesen habe; jedoch sei an diese entweder nicht weiter gedacht, oder es sei in Speier nichts Entscheidendes beschlossen worden<sup>1)</sup>. Diese Behauptung ist wenig verständlich, da das bei Hirsch gedruckte Reichsmünzedikt von 1559 bemerkt, daß die Speierer „Beratschlagung“ die Grundlage eben dieses Edikts sei<sup>2)</sup>.

Es leuchtet danach ein, daß jene Vorarbeiten in Speier für das deutsche Reichsmünzwesen von der größten Wichtigkeit gewesen sein müssen. Ich habe nun nicht nur die „Beratschlagung“, sondern auch mannigfache andere Schriftstücke und höchst interessante Gutachten jenes Speierer Tages in den Archiven zu Berlin und Frankfurt a. M. gefunden<sup>3)</sup>. Abgesehen davon, daß viele Abdrucke bei Hirsch und bei Lory ungenau sind, so sieht man aus meinem Funde, wie wichtige Sachen bisher unbemerkt geblieben sind und wie sehr zu wünschen ist, daß archivkundige Münzhistoriker die Schätze ihrer heimatlichen Archive revidieren.

---

1) J. F. Klotzsch, Versuch einer chursächsischen Münzgeschichte. I. Chemnitz 1779, S. 345.

2) J. C. Hirsch, Des Teutschen Reichs Münzarchiv. I. Nürnberg 1756, S. 383, 384, 404.

3) Geheimes Staatsarchiv Berlin R 15, Nr. 1. M. Fragmenta des Müntzages zu Speier 1557; und R XI, 166, 167. Historisches Archiv der Stadt Frankfurt a. M. V, R, 2 Kurrheinische Probationshandlungen. Vol. I. Münz Abschied zu Speir Ao 1557 auffgericht.

Die Reichsmünzordnung von 1551<sup>1)</sup> war nur ganz unvollkommen befolgt worden; wir werden sehen warum. Auf den Reichstagen wurde darüber und über die fortdauernd schlechten Münzen geklagt. Darum untersagte der König am 26. September 1555 allen Ständen, die nicht eigene Bergwerke hatten, die Münzprägung bis zum Zustandekommen eines neuen Reichsmünzgesetzes<sup>2)</sup>. Endlich beschloß der Reichstag von 1557, wie schon erwähnt, die Münzsachen durch eine besondere Tagung in Speier zu erledigen.

Die Speierer Versammlung war eine sehr vollständige und achtunggebietende. Unter den 32 Teilnehmern waren 12 Doktoren, die anderen meist hohe Justizbeamte oder Kleriker<sup>3)</sup>. Begreiflicherweise hatte Kurpfalz, in dessen Land man tagte, die meisten Gesandten, nicht weniger als acht, deren Haupt der Hofrichter Erasmus Veningen war. Die Norddeutschen waren schwach beteiligt, nur Kurbrandenburg, Kursachsen und Jülich hatten Gesandte geschickt, die beiden Herzoge von Pommern Gravamina und ein Bedenken übergeben lassen<sup>4)</sup>. Alle Kurfürsten waren vertreten.

Am 28. Juni verlasen die königlichen Kommissarien ihre Proposition, die nichts weiter enthält, als daß die Versammlung den Münzübeln abhelfen sollte, wozu auf den letzten Reichstagen keine Gelegenheit gewesen wäre. Der Beschluß sollte dem nächsten Reichstage vorgelegt werden.

Die Versammlung beriet dann die am Reichsmünzedikt von 1551 vorzunehmenden Änderungen; über einige Punkte wurde lange und heftig gestritten. Endlich wurde einigen der Aufenthalt zu langwierig. Die Bayern gaben, da Samstag, den 2. Juli beschlossen war, daß jeder seine besonderen Gravamina schriftlich einreichen möge, dieselben ab und sagten, die andern möchten die Sache zum guten Ende führen; sie säßen nun schon die vierte Woche

1) Abgedruckt bei Hirsch I, S. 344—372. — Deren Vorgeschichte und die der Eßlinger Reichsmünzordnung von 1524 gedenke ich auch noch zu bearbeiten.

2) Hirsch I, S. 373.

3) Ihr Verzeichnis in Anlage I.

4) Auffallend ist, daß in der „Beratschlagung“ und in dem schließlichen Abschiede gesagt wird, es seien keine Gravamina von Reichsständen eingelaufen; man muß also wohl die pommerschen als nicht gegen das letzte Reichsmünzedikt gerichtet angesehen haben.

hier und es werde ohne Frucht darum gehandelt und geredet<sup>1)</sup>. Sie sind aber dann doch geblieben, wenigstens ist der Abschied von dem Hauptvertreter Bayerns mit unterzeichnet<sup>2)</sup>.

Außer der bayerischen Schrift lagen mir noch solche der kurpfälzischen, der kurtrierischen und der württembergischen Gesandten vor, wozu dann noch die pommersehen kommen<sup>3)</sup>. Nach Übergabe der Bedenken wurde eine „Beratschlagung“ entworfen und am 15. Juli den Königlichen Gesandten übergeben, die darauf am folgenden Tage antworteten. Am 20. Juli endlich replizierten nochmals die Stände, worauf sogleich ein kurzer Reichsmünzabschied aufgesetzt wurde, dem man das „Konzept der Beratschlagung“, die Antwort der Kommissarien, die Replik der Stände und die pommersehen Schriften beilegte. Man gab der Hoffnung Ausdruck, daß der künftige Reichstag endlich die nötige Münzordnung schaffen werde.

Die Bayern hatten in ihrer Schrift gesagt, sie wüßten wohl, was wegen des Gold- und Silberguldens von einigen geäußert, und daß deswegen die Beschlußfassung über ein neues Edikt verhindert worden sei. Da dieser Punkt also der Stein des Anstoßes und der wichtigste von allen war, wollen wir mit ihm beginnen.

Die Reichsmünzordnung von 1551 hatte festgesetzt, daß neben den Goldgulden Silbermünzen zu 72, 36, 20, 10, 6, 3 und einem Kreuzer, endlich Pfennige und Heller gemünzt werden sollten. Das Stück zu 72 Kreuzer sollte Guldener heißen, 7½ Guldener waren aus einer kölnischen Mark zu prägen, die 14 Lot 2 Grän Silber und 1 Lot 16 Grän Kupfer enthielt. Auch der Goldgulden galt 72 Kreuzer. Die älteren Taler wurden auf 68 Kreuzer gesetzt, einige demonetisiert<sup>4)</sup>.

1) Die Bayerische Schrift enthält sonst nicht viel Sachliches.

2) Siehe Anlage I am Schluß.

3) Pommersehe Bedenken beider Herzoge von Pommern auf nechst kunfftigen Trinitatis den 13. Juni 1557 den kön. Commissarien und den Deputierten der Stände übergeben. — Bedenken der Muntz halben Herzogen zu Pommern (in erster Person Singularis). — Der Bayrischen vbergebne Schrifftten. 1557. — Pfälzische Bedencken 1557 diese sehr mangelhaft abgedruckt bei Lory I, S. 242). — Trierischen Graamina 1557. — Wirtenbergische Bedenkenn 1557.

4) Verboten wurden die von Mansfeld, Mecklenburg, Württemberg, Lüttich, Zeitschrift für Numismatik. XXIX.

Die meisten Räte waren dafür, es bei den Münzen des Edikts von 1551 zu lassen, da sich doch viele Stände schon auf sie eingerichtet hätten. Bayern sagte, es habe viele gute Reichsmünze geprägt. Nach der Meinung Württembergs hätten die Dinge früher besser überlegt werden müssen; jetzt sei schon sieben Jahre nach dem Edikt gemünzt, die älteren Sorten seien eingeschmolzen, die neuen Jedermann bekannt; sie stimmten also dem Wunsche Bayerns bei, daß das neue Edikt stracks vollzogen werden müsse, wenn man das Übel schnell beseitigen wolle. Nur möge man nicht wieder eine neue Münzart einführen, denn nochmals alles umzuprägen könne niemandem zugemutet werden.

Wir können heute behaupten, daß diese Zumutung keine zu große war. Bayern hatte wohl recht: eine ganze Reihe von Ständen hatte nach der Ordnung von 1551 geprägt, wie wir entweder aus den Akten oder durch erhaltene Münzen wissen, die auf einer Seite den Reichsadler mit der Wertzahl im Reichsapfel, z. B. die Guldener<sup>72</sup> (Kreuzer), auf der anderen den Wappenschild des Münzstandes tragen.

Aber sicher hat, außer Österreich, kein Stand größere Sorten in nennenswerter Menge geprägt; nur die kleinen, 3 Kr. und Kreuzer, scheinen von einigen, wie Österreich, Bayern und Brandenburg, zahlreich geschlagen zu sein<sup>1)</sup>.

Also eine neue große Silbermünze einzuführen, war unbedenklich; aber darauf kam alles an, nach welchem Fuße sie ausgemünzt werden und wieviel sie gegen den Goldgulden wert sein sollte. Fast ein halbes Jahrhundert hatte man schon hierüber gestritten, denn die Besitzer der Silbergruben wünschten ihre Ausbeute hoch anzubringen, das heißt den Nennwert der Silbergulden hoch zu setzen, die anderen, die Silber kaufen mußten, das Gegenteil. Der Augs-

---

Stadt Hildesheim sowie die kurmärkischen Vierteltaler. Hirsch I, S. 345, 346, 350, 351.

1) Münzen nach der Ordnung von 1551 sind mir bekannt von Österreich, Bayern, Brandenburg, den Söhnen des abgesetzten sächsischen Kurfürsten Johann Friedrich und von diesem selbst, der an den Grafen Stolberg verpachteten Reichsmünzstätte Augsburg, Herzog Heinrich d. J. von Lüneburg, Herzog Christoph von Württemberg, den Bischöfen von Würzburg und Regensburg, den Städten Kempten und Kaufbeuern.

burger Reichsabschied vom 14. Februar 1551 sagte: „Als sich bis-  
hero zwischen den Churfürsten, Fürsten und Ständen, so nicht  
Bergwerk haben, und den Churfürsten, Fürsten und Ständen, so  
mit Bergwerk begabt sind, von wegen des Werths des Silbers und  
Ausbringens, auch anderer Sachen, Irrung und Streit erhalten,  
daß doch jetzo sie derhalben sich vereinigt und verglichen“, nämlich  
auf den Münzfuß, wie ihn dann das Edikt vom 25. August ver-  
kündete<sup>1)</sup>.

Sollte es aber richtig sein, daß alle Fürsten, z. B. der sächsische  
Kurfürst, ihre Zustimmung dazu gegeben haben? Klotzsch meint,  
der Kaiser werde sie erzwungen haben<sup>2)</sup>. Denn welche Einbuße  
bedeutete es für die Sachsen, die Lüneburger, daß ihre Gulden-  
groschen statt 72 Kr. oder 24 Gr. nur noch 68 Kr. oder  $22\frac{2}{3}$  Gr.  
gelten sollten<sup>3)</sup>? Wenn die Ordnung auch die Vertilgung der Gulden-  
groschen oder Taler nicht sogleich verlangt hatte, so hatte sie doch  
keinen Zweifel darüber gelassen, daß sie einmal geschehen müsse,  
und darum fürchteten die sächsischen Landstände, daß ihr Kur-  
fürst die Reichsmünzordnung befolgen und ihren seit 1534 zu acht  
Stück aus der 14 Lot 8 Grän feinen Mark ausgebrachten Taler ab-  
schaffen würde, wozu ihn der König drängte; aber Ferdinand er-  
reichte nichts; denn, um es vorgreifend zu sagen, so bestätigte  
August in seiner neuen Münzordnung von 1558 den alten sächsi-  
schen Fuß<sup>4)</sup>.

Nun zeigt uns unsere Müzfußtabelle<sup>5)</sup>, daß aus der kölnischen  
Mark Feinsilber 8,86 sächsische und 8,50 Reichsilbergulden aus-  
gebracht werden sollten. Geschah das, dann hielt ein sächsischer  
Taler 26,39, ein Reichsguldiner 27,50 g Feinsilber, und, da dieser  
72 Kr. galt, hätte der sächsische Taler 69,10 Kr. wert sein müssen.

Jedoch der sächsische Fuß ist sehr wahrscheinlich nicht be-

1) Hirsch I, S. 320.

2) A. a. O., S. 333.

3) Sachsen setzte den Rechnungsgulden des Reichs (60 xr) auf 20 meißnische  
Groschen, während das Reichsedikt ihn 21 gelten ließ. Praun, Gründliche Nachricht,  
Leipzig 1784, S. 95, Note Z. 20 Gr. = 60 xr, 24 Gr. = 72 xr; 21 Gr. = 60 xr,  
24 Gr. =  $68\frac{4}{7}$  xr.

4) Klotzsch, S. 259 ff., 333—343.

5) Anlage IV.

folgt worden: die Münzmeister betrogen den Kurfürsten, indem sie den Feingehalt verringerten; um die Münzprägung besser kontrollieren zu können, hob Kurfürst August im Jahre 1556 alle Münzstätten auf und betrieb nur noch eine einzige in Dresden<sup>1)</sup>. Es ist also höchst wahrscheinlich, daß die Tarifierung des Reichs auf 68 Kr. nicht falsch war.

Auch Österreich hatte die Ordnung von 1551 weder befolgen gekonnt noch gewollt, hatte König Ferdinand doch schon der von 1524 widerstrebt, weil er sein Tiroler (dann auch Joachimstaler) Silber nicht in zu tiefem Preise abgeben wollte. Und hatte es sein kaiserlicher Bruder doch bestätigt, daß die Beherrscher Österreichs in ihren Landen ebenso souverän seien wie der Kaiser selbst, und also auch im Münzwesen sich an keine Beschlüsse des Reichs zu binden brauchten<sup>2)</sup>.

Also die Ordnung von 1551 zögerte der König aus denselben Ursachen zu befolgen. Erst am 14. Dezember 1555 sagte ein Patent, daß es zwar bisher wegen des Krieges nicht möglich gewesen sei, aber nun geschehen solle: vom 1. Mai 1556 an sollte der ältere Taler nicht mehr 70, sondern nur 68 Kr. gelten.

Ferdinand machte Ernst. Er befahl nicht nur den Reichsständen am 25. September 1555, gemäß dem Edikt das Verpachten und Verleihen ihrer Münzstätten zu unterlassen, sondern nahm selbst seine bisher verpachteten in eigene Verwaltung und ließ seit Anfang des Jahres 1556 nach dem Reichfuß von 1551 münzen; auch die Berechnung nach Kölnischer Mark ließ der König einführen. Ferdinand wußte wohl und sagte es, daß er dadurch zum Wohle des Ganzen Opfer an seinen Einkünften bringe. Besonders in den Münzstätten zu Hall und Klagenfurt hat 1556—1560 eine bedeutende Prägung nach dem Reichfuß von 1551 stattgefunden<sup>3)</sup>.

Es trafen aber verschiedene Umstände zusammen, die der

---

1) Klotzsch, S. 337 ff.

2) Newald, Das österreichische Münzwesen unter Ferdinand I., Wien 1883, S. 142.

3) M. Markl, Die Münzen mit Namen und Titel Ferdinand I. Prag 1896, S. 157—161, 173—180.

Prägung sonst hinderlich waren: erstens der Mangel an Kapital, um aus dem Pachtsystem in das administrative überzugehen, zweitens die höheren Forderungen des Münzpersonals, von denen ich noch reden werde; das Haupthindernis aber war die saumselige Befolgung des Edikts, nicht nur, wie Newald sagt, durch die andern Reichsstände, sondern durch Ferdinand selbst, denn er ließ in Joachimsthal weiter nach sächsischem Fuße münzen<sup>1)</sup>.

Wurde aber in Joachimsthal, wurde in Sachsen und den meisten anderen Territorien weiter nach früherem Fuß gemünzt und galten diese Taler wie bisher 72 Kr., so konnte Ferdinand die eigenen älteren unmöglich 68 Kr. gelten lassen, wollte er sie nicht alle über die Grenze treiben. Die Stände von Österreich und Kärnten stellten ihm das vor. So wurde denn schon am 30. Mai 1556 ihre Geltung zu 70 Kr.<sup>2)</sup> wieder eingeführt und das meiste Silber nach altem österreichischen Fuße vermünzt. Man versteht nun auch, warum Ferdinand den Kurfürsten von Sachsen zur Annahme der Ordnung von 1551 drängte; denn nahm dieser sie nicht an, so war das auch für den König fast unmöglich.

Denn nach Sachsen richteten sich nicht nur Joachimsthal, das schon 1544 seinen Taler ebenso wie Sachsen auf 72 Kr. gesetzt hatte<sup>3)</sup>, sondern auch andere Territorien, wie Brandenburg<sup>4)</sup> und die Lüneburger Herzöge. Diese, der Graf von Regenstein, das Domkapitel von Halberstadt, sowie die Städte Braunschweig, Hildesheim, Hannover, Eimbeck, Northeim und Hameln setzten im Jahre 1555 den Taler auf 24 meißnische oder 32 Mariengroschen und einen Goldgulden auf 26 meißnische Groschen<sup>6)</sup>. Zwar ist über den niedersächsischen Talerfuß wenig bekannt, aber hier nach muß er sich wohl dem obersächsischen angeschlossen haben,

---

1) Newald, S. 114. Joachimstaler Guldengroschen seit 1518 14 Lot 16 Grän fein, wahrscheinlich seit 1534 auch nur 14 Lot 8 Grän. fein. S. oben S. 51.

2) Die österreichischen Taler, die bis 1556 nach Instruktion von 1524 gemünzt wurden, hatten nur 25,77 g Feingehalt, die sächsischen seit 1534 26,39 g. Newald S. 6, 100, 50—60. S. auch Beil. IV.

3) Newald, S. 102, 103, 113.

4) B a h r f e l d t, Münzwesen der Mark Brandenburg 1415—1640, S. 159.

5) P r a u n, a. a. O., S. 94. F i a l a, Münzen u. Med. d. welfischen Lande. Das mittlere Haus Braunschweig-Calenberg. Prag 1904, S. 13, Note 6.



wie denn schon 1531 Herzog Heinrich der Jüngere seinem Münzmeister dessen Befolgung befohlen hatte<sup>1)</sup>.

Also waren gerade diejenigen, auf die es in erster Linie ankam, die Besitzer der Silberbergwerke, gegen den Silbergulden des Edikts von 1551. Aber auch die anderen, die sich für dessen Beibehaltung aussprachen, wünschten auf Vorschlag Triers eine andere Art von Teilmünzen, nicht halbe,  $\frac{5}{18}$  (20 Kr.),  $\frac{1}{6}$ ,  $\frac{5}{36}$  (10 Kr.),  $\frac{1}{12}$ ,  $\frac{1}{24}$  und  $\frac{1}{72}$  Gulden, sondern halbe, viertel, achte, sechzehntel,  $\frac{1}{32}$  und  $\frac{1}{64}$ <sup>2)</sup>. Dieser Vorschlag bedeutete doch mehr als nur den Vorteil praktischerer Einteilung, er wandte sich vielmehr durchaus von dem Bestreben der Reichsedikte von 1524 und 1551 ab, die gerade in einigen Territorien gangbaren Nominale zu Reichsmünzen zu machen: es sollte vielmehr ein in sich rationelles neues Rechnungssystem nach der Hälfteilung geschaffen werden, neben dem aber, wie wir sehen werden, besondere Landmünzen weiter bestehen durften.

Wenn Trier also für ein Äquivalent des Goldguldens in Silber war, so wehrte es sich doch gegen die Behauptung der Silberpartei, daß der Wert des Goldguldens gesteigert worden sei, energisch. Dessen Besitzer könnten vielmehr sagen: „Sovil bistu mit deinen Patzen vnd andern Müntzen gefallen“. Denn soviel Silber wie früher in 15, sei nun in 18 und 19 Batzen. „Unbillig soltest du deines Betruegs genießen, vnnnd ich mit meinen guten Goldgulden des entgelten, das khondt doch niergendt Recht sein“. Also niemand habe den Goldgulden gesteigert, vielmehr sei die Silbermünze „geärgert und gefallen“; im Verhältnis zu ihr habe der Goldgulden steigen müssen.

Trier meinte hiermit das Kleingeld, denn an der Mosel waren damals Talermünzen kaum im Umlauf, einen Fuß für diese oder eine Wertsetzung im Verhältnis zu den Goldgulden gab es nicht an. Sehr wahrscheinlich wollte Trier an dem Edikt von 1551 in dieser Beziehung nichts ändern: der silberne sollte ebenso wie der goldene Gulden 72 Kr. gelten.

1) Fiala, ebenda. Linie Wolfenbüttel. 1906, S. 22.

2) S. Anlage III S. 74, 75.

Dies sprach auch das pommersehe Bedenken aus, nur meinte der Verfasser, daß, wenn beide Münzen dieselben blieben, sie doch von 72 auf 70 Kr. gesetzt werden müßten, weil 72 Kr. weder mit der Währung der rheinischen Kurfürsten, noch mit der fränkischen oder der sächsischen harmonierte. Der Wert von 72 Kr. als Zahlmünze und der von 60 als Rechnungsmünze (Usualgulden) passe aber zu allen Landeswährungen<sup>1)</sup>.

Der Pommer sucht dann noch zu zeigen, daß es keine Schwierigkeit habe, den rheinischen Goldgulden, der 18 Batzen (= 72 Kr.) gelte, auf 17½ Batzen (70 Kr.) herabzubringen, da ja nur die Verschlechterung der Silbermünze ihn in wenigen Jahren von 15 auf 18 Batzen getrieben habe. Werde nun die Silbermünze besser, und würden 70 Kr. in ihrem Feingehalt gleich 72 früheren, so müßte man billigerweise auch mit dem Golde fallen. Außerdem gelte der Goldgulden an vielen Orten ja 20 oder 21 Batzen; diese Orte könnten sich dann sogar über die Wertsetzung von 18 beschweren.

Aber der Bestimmung des Edikts, daß die neuen Silberreichsmünzen ebenso wie die Goldgulden Währung seien, widersetzten sich aufs energischste die Kurpfälzer: es sei durchaus nicht zu dulden, daß Silbermünze statt Goldmünze genommen werde, denn das Gold sei viel edler und könne mit dem Silber gar nicht verglichen werden. Auf das bestimmteste behaupteten sie und suchten sie zu beweisen<sup>2)</sup>, daß der Goldgulden nicht 72 Kr., sondern mehr wert sei. Es könnten wohl 28 Weißpfennige oder 224 Pfennige 72 Kreuzern gleichgesetzt werden, aber ein Goldgulden nicht.

Offenbar übertrieben die Pfälzer hier den Wert des Goldguldens, indem sie ihn immer zu 107 Stück aus 1½ Mark 18½ karätigen Goldes ausgebracht annahmen, während doch schon die Reichswardeine im Jahre 1551 gefunden hatten, daß nur wenige nach diesem Fuß gemünzt waren, sondern daß etwa 108 auf 1½ Mark zu 18⅓ Karat gingen<sup>3)</sup>. Ebenso gab jetzt Trier zu, daß von manchen Goldgulden erst 108 oder 108½ Stück 1½ kölnische Mark wögen, ärmer als

1) Ihren Beweis der Übereinstimmung s. in Anlage II.

2) Der Beweis fehlt in den Akten.

3) Hirsch I, S. 334.

18½ karätig und doch wie die richtigen kurfürstlichen Wehrschaff seien.

In der „Beratschlagung“ wurde also bemerkt, daß die eine Partei den Schlußsatz in dem Edikt, der seinen Wert auf 72 Kr. setzte<sup>1)</sup>, streichen wollte, „da nach gründlicher Ausrechnung die 72 Kr. der neuen Münz dem Goldgulden nicht gleich“, während die anderen Gesandten dafür wären, ihn stehen zu lassen<sup>2)</sup>.

Man kann es den Pfälzern gewiß nicht verdenken, daß sie energisch für ihre Goldgulden eintraten, war es doch dem Verein der rheinischen Kurfürsten zu verdanken, daß 1½ Jahrhunderte lang Deutschland eine allgemein angesehene eigene Handelsmünze besaß, nicht nur Westdeutschland, sondern ganz Deutschland; denn es ist noch neulich gezeigt worden, eine wie große Rolle diese Münzen in Preußen, Polen, Meißen und Thüringen gespielt haben<sup>3)</sup>.

Die Pfälzer wünschten, daß Stücke zu 60, 20, 10, 5 und einem Kreuzer geprägt würden; denn, das Argument der Pommern wiederholend, hielten sie diese Einteilung den bestehenden Landmünzen mehr entsprechend als die des Reichsedikts<sup>4)</sup>; außerdem werde der große Guldiner zu 72 Kr. leichter aufgewechselt als der von ihnen vorgeschlagene kleinere zu 60 Kr.

In der Speierer Versammlung finden wir also drei Meinungen: die einen stellten den Silbergulden, wie die Reichsordnung von 1551, dem Goldgulden gleich und ließen beide 72 Kr. gelten. Pommern stimmte ebenso, setzte beide aber auf 70 Kr. Diese Vorschläge ließen es dabei, daß ein anderer Gulden als der Rechnungsgulden zu 60 Kr. geprägt würde. Dagegen wollte der pfälzische Vorschlag den Rechnungsgulden zu 60 Kr. in einem gleichwertigen Silberstück zur Ausprägung bringen, eine gewiß wünschenswerte Idee.

Jedoch den tieferen Grund dafür sehe ich darin, daß die Pfälzer

1) Hirsch I, S. 354.

2) Anlage III, S. 75.

3) Unsere Zeitschr. Bd. 25, S. 257 ff.; Bd. 28, S. 340 ff.

4) 20 xr seien gleich 10 Etschvierern, 96 lübischen oder 48 fränkischen, meißnischen, nürnbergischen oder 80 österreichischen, salzburgischen, passauer oder 70 rheinischen sowie 70 schwarzen bayerischen oder 60 schwäbischen oder 56 württembergischen und badischen Pfennigen oder gleich 50 Rappen oder 64 Negenmanneken oder 40 Straßburger Pfennigen oder 120 schlesischen Hellern.

den Silbergulden von dem Goldgulden ganz losreißen, daß sie den Gedanken, beide in gleichen Wert zu setzen, verbannen wollten. Sie wollten Goldwährung, nicht Doppelwährung. Darum mußte der Silbergulden einen ganz anderen Wert bekommen, er mußte so viel Silber halten, als 60 Kr. in Gold gleichstanden. Denn der Rechnungsgulden zu 60 Kr. war zu fest eingebürgert, als daß jemand ihn zu beseitigen hoffen konnte. Ich habe ja leider kein Schriftstück der Pfälzer gefunden, das dieses Motiv ausspricht, aber daß sie Goldwährung wünschten, werden ihre oben angeführten Worte ohne Zweifel lassen. Allerdings, die Rechnungseinheit wurde dann in einem Silberstück ausgemünzt, jedoch das ist oft so gewesen, ohne daß es der Goldwährung geschadet hätte. Daß es mit dieser damals vorbei war, hatte andere Ursachen.

Die Meinung der Pfälzer gewann den Sieg, denn die Reichsordnung von 1559 setzte fest, daß unter Ausschluß aller andern Taler Reichsguldener zu 60 Kr. geprägt würden mit freilich andern als den vorgeschlagenen Teilmünzen, nämlich solchen von 30, 10, 5, 2½, 2 und 1 Kreuzer<sup>1)</sup>. Aber auch darin gewannen die Pfälzer die Oberhand, daß 1559 der vollwichtige rheinische Goldgulden auf 75 Kr. erhöht wurde, während der Silbergulden des Edikts von 1551 auf 72 Kr. stehen blieb<sup>2)</sup>.

Das Wertverhältnis zwischen Gold- und Silbermünzen, wie es nach früheren Verträgen und Verordnungen herausgerechnet wird, hat meist nicht eben viel Bedeutung, da es nach dem Vorteil der Kompaciszenten oder der Verordnenden bestimmt wurde. Viel zuverlässiger sind nach Soetbeer die Ermittlungen der Edelmetallpreise<sup>3)</sup>. Jedoch konnte es auch vorkommen, daß die Verordnungen ein Kompromiß der Parteien darstellten oder eben die Edelmetallpreise des freien Marktes zugrunde gelegt wurden. Ich bin geneigt anzunehmen, daß das in den Reichsgesetzen von 1551 und 1559 angenommene Wertverhältnis der des Marktes ziemlich entsprechen

1) Hirsch I, S. 384.

2) Ebenda S. 387, 390. 72 Goldgulden aus der 18½ Kar. Gold haltenden Mark, 9½ Silbergulden aus der 14⅞ Lot Feinsilber haltenden Köln. Mk.

3) Soetbeer, Edelmetallproduktion und Wertverhältnis in Petermanns Mitteil. Ergänzungsheft 57. Gotha 1879, S. 117.

hat, es betrug 1551 1:11,09<sup>1</sup>), 1559 bei Goldgulden 1:11,55, bei Dukaten 1:11,53<sup>2</sup>). Darin spricht sich denn auch die damalige Tendenz des Goldes aus, im Wert gegen Silber zu steigen<sup>3</sup>).

Leider haben wir zu wenig Edelmetallpreise jener Zeit. Ich bin davon überzeugt, daß solche in den städtischen Archiven Süddeutschlands gefunden werden können; die mir vorliegenden genügen nicht. Denn wenn 1522 als Maximalpreis 8<sup>4</sup>), 1557 von Kurtrier 8½ Goldgulden für die kölnische Mark Feinsilber genannt wurden, so wissen wir doch nicht, welche Goldgulden gemeint waren; nehmen wir gute rheinische, so waren sie 1530—1540 doch nur 18⅓ karätig, die meisten andern waren geringhaltiger. Bei Annahme von 18⅓ Karat war das Wertverhältnis der genannten Preise 1:11,67 und 1:10,99.

Jedoch der Goldgulden wurden nur noch wenige geprägt, denn die Goldbergwerke waren zwar nicht erschöpft, doch hatte die Ausbeute sehr nachgelassen<sup>5</sup>). Dagegen hielt die ungarische

1) Den Goldgulden hier und 1559 zu 72 aus der 8⅓-karätigen Mark gerechnet. S. oben S. 55. Ebenso rechnet B u s s e, Kenntnisse und Betrachtungen des neueren Münzwesens II, Leipzig 1796, S. 6, 7. Für 1559 nimmt er aber wieder 18½ Karat an und erhält demnach 1:11,44.

2) A. N o ß hält in seinem Aufsatz über den niederrheinischen Albus (Mitteil. der bayer. num. Ges. XI, 1892, S. 8, 9) es für unrichtig, daß man bei Berechnung des Wertverhältnisses den Silberzusatz des Goldguldens außer acht lasse, der 3½ Karat betrug. Gewiß ist er zu beachten. Aber im allgemeinen wurde er doch d a m a l s nicht beachtet, er war weggeworfen, wenn nicht der Besitzer als wirtschaftlich stärkerer seine Anrechnung bei Bewertung der Münze erzwang. Ich habe früher gezeigt, daß eben wegen der durch den Silberzusatz teureren Münzkosten der Goldgulden dem Dukaten weichen mußte (diese Zeitschr. Bd. 24, S. 171), ein Ereignis, das schon die Reichswardene im Jahre 1551 vorhersagten (Hirsch I, S. 334). Übrigens ist der Unterschied bei Berechnung des Wertverhältnisses kein sehr großer, es war bei Anrechnung des Silbergehalts im Goldgulden nach Nossens Rechnungsart 1551 1:10,88; 1559 1:11,34. — Nach der Soetbeer-Lexisschen Tabelle in Schönbergs Handbuch 2. Aufl., S. 361 war das Wertverhältnis auf dem Weltmarkte 1493—1520 1:10,5 bis 11; 1520—1544 1:11,25; 1545—1560 1:11,30; 1561—1580 1:11,50.

3) Soetbeer, a. a. O.

4) L o r y, Sammlung des bairischen Münzrechts I, S. 161.

5) Soetbeer, a. a. O., gibt über die deutsche Goldausbeute nichts, nur für Gastein in Salzburg 1460—1560 in günstigsten Jahren 4000 Mark an. In Goldkronach ging sie im 16. Jahrhundert stark zurück. Vgl. G e r b e r t i. d. Mitteil. d. bayerisch. numism. Ges. 1906, S. 24.

Dukatenproduktion an, und diese Münze machte dem Goldgulden immer mehr das Feld streitig, seit sie im Reich 1559 zu prägen erlaubt war<sup>1)</sup>, und weil sie, wie bemerkt, weniger Münzkosten erforderte.

Dagegen verlangten zwar die Silbergulden Tirols und des Erzgebirges viel größere Betriebskosten als am Anfange des Jahrhunderts<sup>2)</sup>, aber die Silberausbeute stieg weiter, die von Freiberg betrug 1524: 1406, 1550: 7538, 1572: 8288 kg<sup>3)</sup>, die deutsche überhaupt 1493—1520: 11 000, 1521—1544: 15 000, 1545—1560: 19400, die österreichisch-ungarische in denselben Zeiträumen 24 000, 32 000, 30 000 kg jährlich<sup>4)</sup>.

Wir dürfen es nicht schlechthin als eine Kurzsichtigkeit tadeln, daß die meisten Stände eine Fixierung des Silberpreises verlangten. Ein geschlossenes konsolidiertes Land konnte leichter zu freiem Edelmetallhandel kommen als ein in viele Dynastien gespaltenes, die alle prägen durften und einander beim Silberkauf Konkurrenz machten. Kurtrier wies auf den Schaden hin, den das Reich davon habe, daß „Nunnen und München“ zu prägen erlaubt sei. Also ist es wohl begreiflich, daß ein fester Silberpreis gewünscht wurde.

Aber zu erreichen war dieser Wunsch allerdings nicht. Wenn Trier sagte, der Silberpreis dürfe höchstens 8½ Goldgulden sein, und Württemberg forderte, daß der Silberkauf nicht weiter zu steigern sei, so waren diese Bestrebungen ebenso aussichtslos, wie die auf Erhöhung der Silberpreise durch Verbilligung des Münzfußes gerichteten der Bergwerkbesitzer, was Pückert auseinandergesetzt hat<sup>5)</sup>.

Und damals fing gerade das amerikanische Silber an, dem deutschen seine ausschlaggebende Bedeutung zu rauben, so daß schon darum eine Fixierung des Silberpreises durch Deutschland unmöglich gewesen wäre, was um 1557 freilich niemand wissen konnte.

1) Hirsch I, S. 391.

2) Lory I, S. 227.

3) S. G e b a u e r, Die Volkswirtsch. i. Kön. Sachsen. I. Dresden 1893, S. 485.

4) Soetbeer, a. a. O.

5) P ü c k e r t, D. Münzwesen Sachsens 1518—1525. Leipzig 1862, S. 64 ff.

Wenn die Pfälzer darin unterlagen, daß nicht Goldwährung, sondern Doppelwährung gesetzmäßig gemacht wurde, so drang die Goldguldenpartei doch mit der nicht unbilligen Forderung durch, daß in einigen Fällen die Silbergulden nicht Währung sein durften, wenn nämlich die Zahlung von Goldgulden althergebracht sei (Rheinzoll), oder wenn diese in Obligationen, Kontrakten als Zahlung ausbedungen seien. Demgemäß wurde der Paragraph ähnlich gefaßt, wie es schon 1545 in Worms geschehen war: daß nämlich auch die Reichssilbermünzen Währung seien außer den früher auf Gold ausbedungenen oder in Zukunft auf Gold auszubedingenden Zahlungen<sup>1)</sup>.

Die schlechteren Goldgulden und die Dukaten wollten die Pfälzer Goldgulden tarifiert haben, sobald als der Wert des rheinischen Goldgulden festgesetzt worden sei. Das Edikt von 1559 nannte alle schlechten Goldgulden und verbot sie<sup>2)</sup>, während es, wie bemerkt, die guten Dukaten zur Reichsmünze erhob. Von einer Ausfuhr der Goldgulden, die, wie die Württemberger klagten, in welsche Goldmünzen verwandelt wurden, wurde nicht weiter gesprochen.

Dagegen beschäftigten sich die Abgeordneten sehr eingehend mit der Verdrängung der guten Münzen durch schlechte überhaupt, an welchem Leiden ja alle Jahrhunderte bis auf unsere Zeit gekrankt haben.

Die fremden Münzen sollten, wie die Pfälzer wünschten, möglichst schnell durch ein Edikt verboten werden, wenn man sie nicht valviert gelten lassen wolle. Am heftigsten aber klagte Württemberg darüber, denn es hatte am meisten zu leiden, einmal von schlechten schweizerischen und welschen Münzen, auf der anderen Seite von den kaiserlichen Dreikreuzern. Diese Dreikreuzer scheinen damals eine Hauptplage gewesen zu sein, das Konzept der Beratschlagung spricht auf das breiteste gegen sie. Es müsse in den kleineren Sorten — wie Württemberg ausgeführt hatte — Maß gehalten und der Kaiser gebeten werden, mit der Prägung der 3 Kr. eine Zeitlang innezuhalten. Bis durch das neue Edikt darin

1) Beschlußfassung. Anlage III S. 75, 76 und Edikt v. 1559. Hirsch I, S. 390.

2) Hirsch I, S. 391 ff.

Wandel geschaffen sei, müßten die Reichsstände jeder in seinem Gebiet hierin Ordnung schaffen — dann werde wohl auch der König die außerhalb des Reiches geschlagenen Dreikreuzer in seinen Landen nicht dulden.

Auf diese Klagen mußten die sonst in Passivität verharrenden königlichen Kommissarien zu antworten sich doch herablassen: Königliche Majestät habe die 3 Kr. in keiner größeren Summe als ihre Bergwerke es zuließen und die Gelegenheit des Krieges gegen die Türken es erforderte, münzen lassen; hinfüro werde sie sich solcher Gebühr wohl zu verhalten wissen<sup>1)</sup>. Mit dieser nichtsagenden Auskunft gab sich der Münztag aber nicht zufrieden: die 3 Kr. sagte man, mögen immer aus Notdurft für den Türkenkrieg gemünzt sein, aber sie seien doch einmal in Massen in Deutschland und verdrängten die groben Sorten. Majestät möchte sich darin mäßigen. Und recht deutlich wurde man, indem man den König daran erinnerte, daß er als Stellvertreter des Kaisers auf die Edikte halten und die Stände, die solche geringen Sorten münzten und dazu gute Sorten einschmelzen, davon abbringen müßte.

Sicherlich wurden österreichische Groschen (3 Kr.) damals nur noch wenig gemünzt, denn ihre Prägung in Wien, Linz und Klagenfurt war 1554 aufgehoben worden; aber die gemünzten waren zum Teil sehr leicht. Von den Klagenfurtern gingen seit 1547 120 auf die kölnische Mark, während die Reichsordnung von 1551 94 festsetzte; die Breslauer waren wenig zu leicht, aber nur  $6\frac{3}{4}$  Lot fein<sup>2)</sup>, während die Reichsgroschen 7 Lot 5 Grän halten sollten. Leider wissen wir nicht, wie die österreichischen Dreikreuzer 1551—1554 ausgebracht worden sind. Immerhin waren sie in großer Menge vorhanden und war die Befürchtung, daß die 14-lötigen Taler das Material für sie bildeten, wohl zu begreifen.

In den pommerschen Gravamina war zu lesen, daß der Fiskal denen den Prozeß machen müßte, die mit dem Fuß nur um ihres Nutzens willen gefallen wären und ihre schlechten Produkte nun nicht zum Nennwert mit guten Gulden einwechseln wollten. Die

1) Resolution praesent. in consilio 16. Juli 1557.

2) Newald, S. 42, 67, 70, 75.



sächsischen Rügen über schlechte Münzen seien nicht durch die Münzordnung veranlaßt, sondern durch die Nichtbeachtung der Münzordnung.

Dieser Satz klingt ganz hübsch, ist aber nicht richtig. Denn die Ordnung von 1551 enthielt allerdings, wie wir gleich sehen werden, Bestimmungen, die ein Ausmünzen kleiner gesetzmäßiger Sorten unmöglich machten, also zur Prägung minderwertiger zwangen.

Kurtrier war dafür, daß die Landmünzen, die in Nürnberg 1551 probiert waren<sup>1)</sup>, welche Probierung man aber auf sich beruhen lassen wollte, nur in ihrem Ursprungslande Währung sein dürften, nicht, wie im Edikt bestimmt, in ganz Deutschland. Denn abgesehen von den vielen 1551 zugelassenen niederländischen Kleinmünzen, wie Stüber, Doppelstüber, Anderthalbstüber, Halbstüber, Viertelstüber, Negenmanneke<sup>2)</sup>, die kaum der Münzkenner auseinanderhalten könne, so werde die Valvierung auch anderer Münzen, wie der Mansfelder Spitzgröschlein, der Märkischen Groschen, da sie meist Kreuzerbrüche ergebe, verwirren. Diese kleinen Landmünzen dürften auch nicht dasselbe Gepräge haben wie die Reichsmünzen.

Aber, so werde man schreien, wenn nun in jedem Gebiet alle dort nicht heimischen Münzen dem Tiegel anheimfielen, so wäre das des armen Mannes Verderben. Jedoch der arme Mann, der jeden mit seiner sauern Arbeit ernähren müsse, auf den der Allmächtige sonder Zweifel sehe, lebe nur aus der Hand in den Mund, könne also auch nicht viel verlieren. Das aber müsse allerdings festgesetzt werden, daß in böser Münze eingegangene Schulden nicht mit guter abgezahlt würden. Wie das zu machen, wisse man längst<sup>3)</sup>. Wenn aber „die großen Kaufleute und Gewerbtreiben“ durch das Einschmelzen Verluste erlitten, so sei das nur ein gerechtes Urteil Gottes; denn sie hätten durch Münzbetrug viel gewonnen, würden sich aber schon wieder auf andere Weise zu ent-

1) Hirsch I, S. 337, 338.

2) Hirsch I, S. 348, 349.

3) Nämlich wohl durch Herabsetzung der Summe auf den Wert, den der Gehalt der alten Münze in neuer hatte. Das ist ja bei jeder Münzverbesserung nötig. Vgl. auch Acta Borussica. Münzwesen III, S. 159, 198.

schädigen wissen. Der Trierische Gesandte hatte damit so Unrecht nicht, wenn auch die Fürsten und Magistrate, die ihre Münzstätten zur Herstellung der schlechten Sorten hergaben, die Schuld in erster Reihe trugen.

Wenn Trier aber wünschte, daß eines jeden Standes Landmünzen nur im eigenen Lande Geltung haben dürften, so wollte es doch ebenso wie Württemberg, daß jeder seine eigene kleine Landmünze schlagen dürfe; auch die „Beschlußfassung“ erkannte das an und stellte jedem Stande anheim, seine zu prägenden Landmünzen und deren Fuß mitzuteilen. Das Edikt von 1559 erlaubte denn auch eine Menge solcher Sorten<sup>1)</sup>.

Dieser Beschluß widersprach wohl einem einheitlichen Münzsystem. Jedoch es ist die Frage, ob die politischen Zustände unseres Landes damals eine solche Vereinheitlichung auch des Kleingeldes zugelassen haben würden — damals, als trotz des Augsburger Religionsfriedens von einem Ende bis zum andern alles voll Hader und Bitternis war. Welcher Stand hätte da wohl die Opfer gebracht und sein ganzes Kleingeld in reichsmäßiges umgemünzt? Wo keine Macht ihm dafür garantierte, daß er nicht sofort wieder von allen Seiten mit schlechtem überschüttet und des eigenen beraubt werden würde?

Eine Unterlassung aber war es, die in erster Linie den ganzen Jammer des späteren deutschen Münzwesens heraufbeschor, an dem die Reichsmünzordnung von 1559 scheitern sollte: die Nichtbeachtung der Notwendigkeit, die größeren Münzkosten des Kleingeldes durch einen weniger feinen Münzfuß einzubringen<sup>2)</sup>.

Es fehlte in der Speierer Tagung nicht an Stimmen, die dazu ermahnten. Die Pommern schrieben, wenn die Erfurter feine Mark 10 Gulden in gutem Gelde koste, wozu man sie aber nicht mehr bekomme, so könnten Schillinge und Witten nach dem Fuß der Ordnung von 1551 nicht ohne Verlust gemünzt werden. Also möchte

---

1) Hirsch I, S. 385, 386, 401, 402.

2) Vgl. auch R. W u t t k e, Zur Kipperzeit in Kursachsen. Neues Archiv f. sächs. Gesch. 15. Bd., S. 121, 125.

man den Fuß der kleinen Sorten so bestimmen, daß dabei kein Schade sei<sup>1)</sup>.

Und Trier forderte solches zwar nicht direkt, aber doch, daß, wie schon erwähnt, jeder Stand kleine Landmünze prägen dürfe, diese aber auch der Prüfung unterworfen sein müsse, damit niemand außer den nötigen Kosten mehr Vorteil davon habe als von dem Prägen grober Sorten. Also die notwendigen Kosten wollte auch Trier ersetzt haben, wie denn vor allen Dingen seines Erachtens die Münzkosten zu regulieren seien, was man von einem Reichstage zum andern verschoben habe. Dafür waren alle, besonders auch, um die Überforderungen der Münzgesellen zu beschränken<sup>2)</sup>.

Diese Forderungen mögen zu hoch gewesen sein, jedoch bei dem damaligen Steigen aller Preise war eine Lohnerhöhung nicht unbillig<sup>3)</sup>. In Nördlingen waren kurz vorher Abgeordnete der „Münzverwandten“ zusammengetreten, um die Lohnfrage zu beraten. Darauf wurde den Münzarbeitern in Linz und Hall der geforderte höhere Lohn zugestanden (1556); ob das auch in andern Ländern geschah, wissen wir nicht.

Aber es sind die älteren Löhne, die dann in Nördlingen geforderten höheren<sup>4)</sup> und die 1559 im Reichsedikt bewilligten mitgeteilt. Es betragen für Herstellung von 100 Mark:

Münzsorten	Ältere Löhne	Die von den Münzarbeitern in Nürnberg geforderten	Die 1559 bestimmten Löhne
Taler . . . .	6 Fl. 40 Kr.	7 Fl. 21 Kr. 2½ Pf.	5 Fl. 53 Kr.
Dreikreuzer . .	8 „ 20 „	10 „ 42 „ 1 „	8 „ 41 „ 3 Pf.
Pfennige . . .	11 „ 6 „ 2½ Pf.	14 „ 43 „ ½ „	12 „ 30 „ 0 „
Zusammen	26 Fl. 6 Kr. 2½ Pf.	32 Fl. 46 Kr. 4 Pf.	27 Fl. 4 Kr. 3 Pf.

Also für keine Sorte sind die geforderten Löhne der Münzarbeiter bewilligt worden. Nur wenig wurden die der kleineren

1) Kreuzer könnten sie nicht einführen, da alle Gefälle auf Pfennige, Vierrichen, Witten, Schillinge und Groschen gestellt seien.

2) Anlage III, S. 79.

3) Über die Steigerung aller Preise überall seit 1550 vgl. Wiebe, Zur Gesch. d. Preisrevolution im 16. u. 17. Jahrhundert. Staats- u. sozialwiss. Beitr. II. Leipz. 1895, S. 109 ff.

4) Newald, Ferdinand I., S. 58, Note 2.

Sorten erhöht, während die der Taler noch herabgesetzt wurden. Im ganzen wurden sie für Herstellung von 300 Mark, je 100 von jeder Sorte, nicht um 24%, wie gefordert, sondern nur um 4% erhöht<sup>1)</sup>).

Jene vernünftigen Grundsätze über die Kleingeldkosten, wie sie besonders Pommern äußerte, waren leider noch nicht Gemeingut. Die Pfälzer meinten, es käme von den dem Kleingelde zugebilligten höheren Münzkosten der Reichsordnung von 1551 her, daß viele Stände kein grobes Geld mehr schlugen, wie zum Beispiel Zürich und Solothurn. Aber ich halte für unmöglich, daß diese wie auch der Kaiser die großen Mengen der Dreikreuzer nach Reichfuß ausgebracht haben; für die österreichischen Kreuzer ist das schon erwiesen<sup>2)</sup>).

Nach Edikt von 1551 waren die Sorten bis zum 6-Kreuzer nach einem Fuß von 10 Fl. 12 Kr. 2 Pfg. aus der Mark Feinsilber, die 3-Kreuzer zu 10 Fl. 23 Kr. 1 Pfg., die Kreuzer zu 10 Fl. 26 Kr. 3 Pfg. auszubringen, und auch für die kleinen Landmünzen war ein Fuß von 11 Fl. zu erreichen nicht gestattet worden, so daß die Münzkosten für die 3-Kreuzer kaum um 2, für die kleinen Pfennige nur um 8% die der großen Münzen übersteigen durften. Im Reichsedikt von 1559 ging der Fuß der Pfennige zwar bis zu 11 Fl. 15 Kr.<sup>3)</sup>, jedoch waren die 10%, um die hier der Fuß hinter dem der Silbergulden zurückstand, ein noch viel zu geringer Unterschied<sup>4)</sup>).

Soviel behaupteten freilich auch die Pfälzer, daß den kleinen „Pagamentmünzen“ das 1551 zugestandene Remedium nicht ge-

1) Die Löhne der Münzarbeiter in Österreich wurden nach Nürnberger, nicht nach Wiener Mark bezahlt. Die Note Newalds gibt das zwar nicht an, aber auf S. 150 finden wir, daß der Linzer Münzmeister 1557 den Lohn der Münzgesellen nach Nürnberger Mark berechnet; sodann hat mir auf Anfrage das K. K. Gemeinsame Finanzarchiv in Wien freundlichst mitgeteilt, daß in zeitlich nicht sehr entfernten ähnlichen Lohntabellen Nürnberger Mark angeführt sind. Da nun aber die Nürnberger Mark 238,5, die 1559 benutzte Kölnische 233,8 g wiegt, ist dieser Unterschied für unsere Tabelle bedeutungslos.

2) S. oben S. 61.

3) Hirsch I, S. 385, 386.

4) Darüber werde ich an anderer Stelle näheres angeben. Vgl. auch Wuttke, a. a. O.

nüge. Diese Ordnung hatte zwar ein Grän Remedium in der Feine zugestanden, im Gewicht aber gar keins. Dies wurde in der Ordnung von 1559 nachgeholt, indem für 5- bis 2-Kreuzer auf eine Mark ein halbes, für Kreuzer zwei Stück, für Pfennige acht Stücke zugelassen wurden<sup>1</sup>).

Auch davon war jeder überzeugt, daß das Kleingeld „mit Bescheidenheit“, das heißt nicht im Überfluß, geprägt werden müsse. Und daß seine Zahlkraft zu beschränken sei, wurde zwar nicht 1557 festgelegt, aber doch in der Reichsordnung von 1559: die Stücke unter 5 Kr. brauchte in Zahlungen über 25 Fl. niemand als „Wehrschaft“ zu nehmen<sup>2</sup>).

An diese Verhandlungen über das Kleingeld knüpften sich solche über die Absätze des Münzedikts, die gegen die Ausfuhr von Edelmetall eiferten. Hiergegen erhob der kurtrierische Gesandte, der Herr von Lengefeldt<sup>3</sup>), wieder seine originellen Einwände. Er sagte, mit seinem Golde und Silber dürfe doch jeder machen, was er wolle; nicht dessen Ausfuhr müsse man bestrafen, sondern Gold und Silber im Auslande in böse Münze verprägen lassen und so wieder einführen, „das ist Sund und strafbar“. Niemand führe Gold und Silber umsonst aus, sondern nehme dafür, womit er des Reichs Untertanen betrügen könne, es sei an Gold oder Viktualien<sup>4</sup>).

Dieser Ausfall gegen den damaligen Prohibitivismus war nicht unrichtig, wenn man nur Lengefeldts Animosität gegen die Kaufleute mildert. Dann kommt nämlich der sehr vernünftige Gedanke

---

1) Hirsch I, S. 366, 367, 409, § 18. Thoman, acta monetaria II, S. 39. Die dunkle Stelle lese ich wie oben angegeben.

2) Hirsch I, S. 385.

3) Ein Konrad Lengefeldt war 1497—1506 kurtrierischer Münzmeister zu Koblenz, 1507—1510 kurmainzischer Münzmeister. Joseph, Goldmünzen des 14. und 15. Jahrhunderts. Frankfurt a. M. 1882, S. 119.

4) „Dan der Golt vund Silber ausfuert, wurde es nit vmb sonst hingeben, sonndern das dargegen einnemen, damit er des Reichs Underthanen betreugt, es sey an Goldt oder guttn fressigen Wahr, also ist das Ausfuren kein Sundt, vund mag mit Erbarkeit nit gewöret (gewehret) werden, das Widereinfuren vund falsch ist erst Sundt vund strafbar.“

zutage, daß der Edelmetallhandel frei zu lassen und nur die betrügerische Einfuhr schlechter Münzen zu verhindern sei. Mit fast denselben Worten hat im Jahre 1787 ein preußischer Staatsmann gesagt, niemand führe Edelmetall aus, um Verlust davon zu haben. Während aber damals die Freiheit des Edelmetallhandels in Preußen durchgesetzt wurde<sup>1)</sup>, fanden Lengefeldts Worte keinen Anklang, wie die Reichsordnung von 1559 zeigt<sup>2)</sup>.

Mit dem folgenden Gebot des Edikts waren die Württemberger nicht ganz einverstanden. Es untersagte bei Strafe des Feuers alles Saigern (Auskippen), Körnen, Granalieren und ähnliche Fälschung, das heißt alle Manipulationen, die beim Einschmelzen und Scheiden nötig waren. Die Besitzer von Schmelzhütten wurden dafür verantwortlich gemacht, daß kein Kupfer gekörnt oder silberhaltiges abgetrieben werde. Nur das Bergwerkskupfer war davon ausgenommen.

Dieses Verbot richtete sich gegen die Münzverschlechterer; doch war eine Ausnahme zugelassen insofern, als die Münzberechtigten die alten Silbermünzen in neue verwandeln durften. Diese Ausnahme nun wollte Württemberg streichen, denn sie habe nur eine Ausrede für die Münzverschlechterung abgegeben; deshalb wurde in die Beratschlagung aufgenommen, daß keine alten Bergguldener weiter eingeschmolzen werden dürften<sup>3)</sup>.

Trier war damit nicht einverstanden gewesen; als es gefragt hatte, wie denn die schlechten Münzen beseitigt werden sollten, hatte Württemberg erklärt, es sei gar nicht zu leiden, daß außerhalb der Bergwerke Saigerhütten errichtet würden, denn in diesen würde nur eigensüchtige Finanz getrieben.

Wir müssen hierbei bedenken, daß das Ausscheiden des Silbers aus sehr kupferhaltigem Gelde damals eine wenig bekannte und sehr kostbare Kunst war. Wenn man also die schlechte Münze in bessere verwandeln wollte, so mußte man Silber zusetzen, und dies

---

1) Frhr. v. Schrötter, D. preußische Münzpolitik im 18. Jahrhundert. Forsch. z. brand. u. preuß. Gesch. 1909, S. 141.

2) Hirsch I, S. 399.

3) Anlage III S. 78.

war für Stände, die keine Silbergruben hatten, einbarer Verlust, der durch Herabsetzung der einzuziehenden Münzen bis nahe an ihren Schmelzwert oder darunter nicht wohl gedeckt werden konnte. Denn weil man damals in Deutschland weder den Absolutismus, noch die Republik hatte, waren solche rücksichtslosen Münzoperationen nicht möglich. Württemberg wollte also, daß das Körnen und Granalieren allein den Bergwerkbesitzern erlaubt werden dürfe, denn anderenorts bedeute es nur Münzverschlechterung.

Aber es blieb doch immer die von Trier bemerkte Notwendigkeit, die demonetisierten Münzen umprägen zu müssen, bestehen, und daher konnten Schmelzhütten nicht auf Bergwerksbesitzer beschränkt werden. Jedoch das Scheiden und Kupferschmelzen verbot den andern auch das Edikt von 1559<sup>1)</sup>.

Auch gegen das Verbot des Edikts, daß Münzstätten an andere Herren verliehen oder daß sie verpachtet würden, erhoben sich Stimmen, und wieder trat Württemberg für das Edikt ein, denn solcher Mißbrauch sei, wie die Erfahrung lehre, schuld an „allem Unrat und Abfall der Münze“ in den letzten Jahren<sup>2)</sup>.

Endlich wurde die alte Beschwerde der Reichsstände gegen den Kaiser, daß er die Niederlande nicht den deutschen Münzgesetzen unterwerfe und sie nicht auf den deutschen Münztagen vertreten lasse<sup>3)</sup>, besprochen. Allerdings war dieser Anschluß jetzt schon verpaßt, denn die Niederlande waren vor zwei Jahren von Karl V. seinem Sohne, dem Könige von Spanien übergeben worden; darum konnten die Königlichen Kommissarien nur ersucht werden, es dahin zu bringen, daß der Kaiser bei „der Königlichen Würde zu Hispanien und Engelland“<sup>4)</sup> diesen Anschluß durchsetzen möchte<sup>5)</sup>.

Dies ist nun der andere Punkt, auf den die königlichen Kommissarien antworteten: sie seien zwar nicht darüber instruiert, aber wollten doch bemerken, daß die Königliche Würde zu Hispanien

1) Hirsch I, S. 399.

2) 1559 blieb es bei dem Verbot. Hirsch I, S. 400.

3) Zuerst 1532 bei Hirsch erwähnt I, S. 253.

4) Philipp II war seit 1554 Gemahl der Königin Maria v. England.

5) S. auch Hirsch, S. 376, Nr. 217.

und Engellandt mit vielen Reisen und Kriegen beladen gewesen sei und noch sei; aber der Kaiser werde sicher auf künftiger Reichsversammlung darüber berichten<sup>1)</sup>. Jedoch das Edikt von 1559 schwieg über die spanischen Niederlande.

Die Exekutive der in Speier gefaßten, vom Reich zu legalisierenden Beschlüsse war ebenso wichtig wie diese selbst, was auch alle Gesandten aussprachen. Alle wünschten dringend die Münzordnung. Pommern sagte, es könne sonst seine Reichssteuern nicht weiter mit groben Sorten abtragen; Bayern: man müsse die Ordnung erlassen, wenn auch einige Stände dagegen seien, und Trier: Sachsen und Brabant würden sich doch wohl nicht absondern und die andern allein „das Beschwer“ tragen lassen. Was sollte wohl Kaiser, König und Ständen lieber sein, als daß wieder ein Zustand wie zu jenen Zeiten herrsche, als Kaiser und Könige allein prägten!

Aber alle drangen zugleich auf scharfe Exekutive: die Obrigkeiten müßten die Verbrecher ernstlich strafen, gegen Säumige müßte der Reichsfiskal einschreiten (Pommern); die Wardeine sollten gut auf Juden und Buben achten, damit Münzbeschneiden und andere böse Praktiken unterblieben, die Münzgesellen zu genauer Stückelung anhalten<sup>2)</sup> (Pfalz). Bayern sagte, es beruhe die ganze Handlung hauptsächlich darauf, daß die Vorschriften mit mehr Fleiß und Ernst als bisher ausgeführt würden, und Württemberg fiel dem bei und riet, nur überall die Ausfühler der guten und Einführer der bösen Münzen „anzufallen und niederzuwerfen“.

Pfalz und Trier wünschten, daß endlich die jährlichen beiden Probationstage in den einzelnen Kreisen abgehalten würden, wie sie von den Reichsmünzordnungen von 1524 und 1551 angeordnet<sup>3)</sup>, aber noch nirgends zum Effekt gekommen waren. Trier wies auch noch auf die Bestimmungen des letzten Edikts hin, daß die beiden Tage auf den 1. Mai und 1. Oktober gelegt und ein „ge-

---

1) Resolution praes. in consilio 16. Juli 1557.

2) Weil sonst der Kipperei zuviel Chancen gegeben wurden.

3) Hirsch I, S. 243, § 16; S. 362.



meiner Probierer“, der spätere Generalkreiswardein, angeordnet würde.

Diese Verfügungen wurden in der Reichsmünzordnung von 1559 wiederholt, und schon am 31. Januar 1560 ernannte der fränkische Kreis den Nürnberger Schauamtman und früheren Münzmeister Christoph Rosenthaler zu seinem Kreiswardein<sup>1)</sup>.

## A n l a g e n.

### I.

Die auf dem Reichsmünztag zu Speier 1555  
anwesenden Gesandten.

Königliche Kommissarien:

1. Hanns Philips Schad von Mittelbiberach zu Warthausen.
2. Johann Ulrich Zasius, Dr. iur.

Kurmainz:

1. Petter Echter zum Meßpelpronn<sup>2)</sup>, Amann zu Brozelden.
2. Laurenz Faust.

Kurtrier:

Otto von Lengenfeldt, Schultheiß zu Koblenz.

Kurköln:

1. Peter Zons<sup>3)</sup>, Dechant zu Bonn.
2. Dr. Michael Glasser<sup>4)</sup>.

Kurpfalz:

1. Erasmus Feningen, Hofrichter<sup>5)</sup>.
2. Johann von Dienheim<sup>6)</sup>, Amann zu Kreuznach.
3. Chritoph Prob von Alzei, Dr. iur.
4. Sebastian Meichßner, Dr. iur.
5. Johann Empfänger, Dr. iur.
6. Philips Heyloß, Dr. iur.<sup>7)</sup>

---

1) Hirsch I, S. 367, 370, 397, 410, 415. Gebert, Gesch. der Münzstätte der Reichsstadt Nürnberg. 1890, S. 55, 56.

2) An andern Stellen findet sich folgende Schreibart der Namen: Messel brun. 3) Zonns. 4) Glaser. 5) Veningen. 6) Dynheim, 7) Hailloß.

7. Leonhardt Castner.

8. Jakob Eule<sup>1)</sup>).

Kursachsen:

1. Dr. Johann Schneidewein.

2. Jheromeyaß<sup>2)</sup> Bessel.

Kurbrandenburg:

Dr. Thimotheus Jung.

Erzbistum Salzburg:

Dr. Johann Kellenbeckh<sup>3)</sup>).

Bistum Speier:

Kanzler Dr. Werncher Koch.

Bistum Straßburg:

Licentiat Kilian Gunther.

Herzogtum Bayern:

1. Dr. Jakob Kubel.

2. Karl Keckh.

3. Anton Hundertpfundt.

Herzogtum Jülich:

1. Eberhard von Schölern,

2. Johann Laurman, Probst von Cleve.

Herzogtum Württemberg:

1. Severin von Massenbach,

2. Euttel Eberhard Besserer<sup>4)</sup>).

Prälaten:

Andreas Masius, Probst zu St. Kunibert in Köln und Domherr zu Utrecht.

Grafen:

Dr. Johann Rudolph Ehinger<sup>5)</sup>).

Stadt Speier:

Bürgermeister Friedrich Meurer<sup>6)</sup>).

Stadt Nürnberg:

Jobst Detzel.

---

1) Eyle. 2) Jeromias. 3) Kölbeckh. Köllenpeck. 4) Eytel Eberhart Pesserer. 5) Egner. 6) Meirer.

Untersiegelt haben den Abschied vom 20. Juli: Schad, Zasius, Messelbrunn, Veningen, Kölbeckh, Kubel, Masius, Ehinger und Meurer.

## II.

Aus dem pommerschen Bedenken der Münzhalben.

Abschrift. Histor. Archiv der Stadt Frankfurt a. M., V, R. 2, Vol. I.

Wenn bestimmt würde, daß der rheinische Goldgulden 70 Kr. gelte und danach die Silbermünzen reguliert würden, und er so viel wie bisher 72 Kr. hielte, so würden alle Arten Münze und Pfennige in 70 oder 60 Kr. aufgehen.

Österreich:	240 Pf. = 60 Kr.
	280 „ = 70 „
Etscher Verlinge:	300 „ = 60 „
	35 „ = 70 „
Rappenpfennige:	150 „ = 60 „
	175 „ = 70 „
Franken:	252 „ = 60 „
	294 „ = 70 „
Schwaben:	180 Heller = 60 Kr.
	210 „ = 70 „
Württemberg:	165 Pf. = 60 Kr.
	192½ „ = 70 „
4 Kurfürsten bei Rhein und Münzverwandte:	
	24 Weißpf. = 60 Kr.
	28 „ = 70 „
	192 Pf. = 60 Kr. 381 Heller = 60 Kr.
	224 „ = 70 „ 448 „ = 70 „
Burgund:	24 Stüber = 60 Kr.
	28 „ = 70 „
	24 Stüber = 48 Halbstüber = 96 Ortichen =
	192 Negenmannichen = 1152 Meuten.
Niedersachsen:	24 Lübschill. = 48 Sechslinge <sup>1)</sup> = 96 Treyer =

1) Oder Sundische Schillinge.

192 Fuerchen = 288 Pf. = 576 Heller = 60 Kr.  
 28 Lübschill. = 56 Sechslinge = 112 Treyer =  
 224 Fuerchen = 336 Pf. = 672 Heller = 70 Kr.

Wenn nun die Sorten auf beide Art „ausgeteilt“ würden, so könnte man mit jeder Art Pfennigen auskommen, und alle wären gleich an „Halt und Kärn“ und meist auch in Schrot.

1 Goldgulden = 70 Kr.

1 [Silber-] Stück 35, 25, 12, 10, 6, 3 Kr.

21 Silbergroschen = 60 Kr., 24½ Silbergr. = 70 Kr.

1 Albus, Stüber, Lübschilling, Böhmischer Groschen = 2½ Kr.

60 Kr. = 1 Usualgulden, 70 = 1 Goldgulden.

### III.

Concept der Beratschlagung  
 der Gesandten zum Reichsmünztage. Den  
 Königlichen Commissarien übergeben Speier,  
 den 15. Juli 1557.

Abschriften. Geh. Staatsarchiv Berlin R XI, 166, 167. Histor. Archiv der Stadt Frankfurt a. M., V, R 2, Vol. I.

Vff der Kho. zu Hungern vnnd Beheim etc. Kho. Mt. vnnsers allergnedigsten herrn zu der Münzsachen geordenter Commissarien Proposition vnnd ires beuelchs Anzeig den 28 ten Tag Juny beschehenn, habenn der zu diser Sachenn deputirte Churfurstenn, Fursten vnnd Stende, Rethen, Beuelhaber vnnd Gesandte innhalt der Regespurgischen jungsten vffgerichteten Reichsabschiedt, vnnd vermog demselbigen inuerlebten Commission solchen Artickel vnnder hanndt genomen, vnnd sich anfenglichs darauß erinnert, wo jemandt von den gemeinen Stenden des Reichs gegenn dem vorigen außgangnen Münz Edict grauamina oder etwas in demselbigen Bedenklichs oder Beschwerlichs furpringen wurde, das solches die geordenten annemen, möglichs Vleiß berathschlagenn, vnnd weiß sie sich daruber mit der Kho. Mt. Commissarien vergleichen vnnd verabschieden, das solches den Stenden vff nechst volgender gemeiner Reichs Versammlung proponirt vnnd furpracht

werdenn solt, dieses Werckh auch habenn weiter zu erwegen vnnnd entlichenn daruber zu schließen.

Dieweil aber von den Stenden des Reichs kein grauamina wider angeregt Edict vbergeben, so habenn der verordneten Churfursten, Fursten vnnnd Stennde Rethen, Beuelhaber vnnnd Gesandten dasselbig zuuorderst zuuerlesen vnnnd vonn Puncten zu Puncten dauon zu reden furgenomen, ire Beuelch vnd Meinungen zusammengetragen.

Vnnnd erstlichem souil den Jngang dieses Edicts antrifft, bey inen ermessen, wie wol solcher Jngang zu Zeitt deß berathschlagtenn complierten vnnnd ergentzten Concepts also inn seiner Form gestellt, das nichts desto weniger derselbig kunfftiglichen, wann entliche Vergleichung hieruber beschicht, nach Gelegenheit geendert vnnnd geburlichen verfast werden möge.

Volgendts betreffen die gemeine Reichs Munzsortten im § anfahren: Nemlich das ein gemeine Reichs-Munz etc.<sup>1)</sup> als inn demselbigen Paß acht vnderschiedliche Munzsortten, den einfachen Kreutzer mit inzuschließen, begriffenn, habenn der merer Theil Rethen, Beuelhaber vnd Gesandten die Sachen dahin bewegenn, obwol Jemandts dieses ein vbermeßige Antzal gemeiner Reichs Muntzstueckh erachten mochte; dieweil aber solche Sortenn inn vorigen Berathschlagung bedechtlichen vnnnd auß bewegenden Vrsachenn also gestellt, auch nach Herkommen vnnnd Gewonheit der Churfurstenthumb, Furstenthumb, Oberkeitten vnnnd Gepietten, an einem Ort mer dann an einem andern, aine oder die anndere fursgesetzt Müntzsortt breuchig vnnnd gangbar sein mag; zudem solche Muntzstueck nunmehr von vielen Stenden des Reichs inn das Werck gezogen, inn großer Summa gemuntzt, inn die Landt außgebreittet vnnnd mehrtheils meniglichem im Reich bekandt, das angeregte Muntz sorttenn, also wie die gestellt vnnnd außgetheilt pleibenn, vnnnd enderung darin nit furgenomen werden solte.

Gleichwol wurtt durch etliche angehenekt, daß kein fueglicher gerechter vnnnd vnvorthelhaftiger Weg zu Vffrichtung gerechter Muntz furtzunehmen, dann das beneben dem Goldt Gulden in einem Stückh der Silber Guldener, darnach zwey Stückh, fur, acht,

---

1) Hirsch I, S. 345.

16, 32 vñnd 64 seyenn, die man mocht nennen Guldener, Halbguldener, Ortter, Halbortter vñnd so vortt an, wie man sich der Namen zuuergleichen.

Durch etlich annder aber wurdet bey disem Puncten oder Sortten der Muntz fur besser angesehen, das der Sylber Guldener wider abgeschafft oder doch das künfftig derselben keiner mehr geschlagenn werde, dergleichen es auch mit dem halben Guldener zuhalten; im fall aber je für rathsam geachtet werden wolte, ein Reichsguldener ins Werckh zupringen, das dann derselbig hoher nit alß vff funfftzehenn Batzen gericht vñnd ins Reichs Apffel die Zal Sechtzig Kreutzer, wie im großen Guldener 72 gemerckt, vertzeichnet wurde; vñnd an des abgemelten großen Guldener statt der nechst bemelt Sechtzig Kreutzerer vñnd dann nachuolgenden vier Sortten den vffwechsel der sich durch die große Sortten mehr als durch die kleinen zutregt, souil mehr zuuerhietten, nemlichen zweintzig Kreutzerer, zehen Kreutzerer, fünff Kreutzerer vñnd Kreutzer zuuerordnen zu muntzen vñnd im Reich zunemen. Wie solcher zweintzig Kreutzerer als der grost Sortt nach dem Guldener zu sechtzig Kreutzer sich auch mit allerlei Pfeningen vñnd Hellern, die jedes Ortts wie von alterher gangbar pleibenn sollen, allenthalbenn im Reich vergleichen thut, vñnd also ein gutte gleichmeßige richtige Bezalung erielte, nach solchem den zehenn vñnd funff Kreutzerer, auch zu halbirenn vñnd reguliren.

Bey dem § die jetztgemelte gemeine Reichs Muntzen p.<sup>1)</sup> habenn sich die Rethen, Beuelhaber vñnd Gesandten der vorigenn Reichs vñnd Muntz Tügen furgangner Berathschlagungen erinnert. Vñnd wiewol die Bezalungen der silbern und gulden Muntzen dahin gestellt, das obangeregte gemeine Reichsmuntzen soltenn in Bezalungen für Wehrschafft anstatt des Goldts außgegeben vñnd genommen werdenn, aber die Churfursten, auch etliche andere Fursten vñndt Stenndt, iren Churfurstlichen Gnaden anhengig, vnderchiedliche Fell außgezogen, inn welchenn dise silbere Muntz anstatt des Goldtguldens nit Werschafft sein solt, alß nemlichen inn disem, da nach altem herkomen die Bezalungen durch Goldtgulden

---

1) Hirsch I, S. 346.

verrichtet, am andern inn den Obligationen vnd verschreibungen, darin man sich vff Goldtgulden verpflichtet, am dritten, da die Konventionen, Pacten vnnnd Geding der Contrahenten die Betzalungen inn Goldtgulden bedingen; vnnnd die Kho. Mt. sich allergnedigst resoluirt, das solche außgetzogene Fell vorbehaltenn, so wurdet bedacht, das nun mehr diser § wieder inn dem altenn Concept dises Edicts zu Wormbs Anno 45 gefast zu reformiren vnnnd volgenndts seines erstenn Begriffs Inhalts zustellen sein soll.

Nemlichen die jetzgemeltenn gemeinen Reichsmuntzen sollenn also vonn meniglichen im Reich im Kauffen, Verkauffen vnnnd sonst an aller Betzalung fur Werschafft anstatt des Goldts ausgegebenn vnnnd genomen werden, jedoch was hievor vff Goldt gethaidingt vnnnd verschriben ist, dergleichenn was hinfuro in Goldt verschribenn vnnnd dermaßen paciscirt vnnnd außgedingt wurtt, sampt andern Betzalungen, so nach alter Gewonheit mit Goldt bezalt seindt wordenn, denen soll hiemit nichts benomen, sonndern alweg furbehalten sein.

Nachdem auch im § anfaheendt: Wir ordnen, setzen vnnnd wollen auch hiemit vonn obberuvtter etc.<sup>1)</sup> versehenn, das in allen den mundern Sortenn vnnder den 6 Kr. biß vff die Pfening vnnnd Heller die Bescheidenheit zu haltenn, damit die nit geheufft vnnnd die anddere höhere Muntzen inn Vffsteigenn gebracht. Vnnnd aber durch das Reich khundtlich vnnnd offennbar, das die wenigern Sorttenn der Dreykreutzer inn großer Anzahl gemuntzt, die alten gutten gangbare Muntzen zerbrochen vnnnd in solche Dreykreutzer verwendet, nit zu geringen Nachteil gemeines Nutzen, damit dann solchen noch mehr wachsenden Schaden furkomen vnnnd dise wenigere Muntzsortt den Stenden vnnnd Vnderthanen im Reich nit so vberlestigt vffwachse. So haben die Rethen, Beuelchaber vnnnd Gesandten fur rhatsam bewegenn, die Kho. Mt. alß inn deren Muntzen solche Dreykreutzer biß daher inn großenn Summen geschlagenn, inn Vnnderthenigkeit anzulangen, das Iro Mt. dise Sortt ein Zeitlang zu muntzen gnediglichenn inzustellen, auch sonnst bey andern im Reich solches zu geschehen gnediglich zuuerfuegenn geruhte.

1) Hirsch I, S. 350.

Ferner als inn dem §: Vnnd nachdem die außlendischen frembde Muntzen etc.<sup>1)</sup> auch der außlendischen Muntzen halb wie es gehalten, welchergestalt vnnd wie lang die gangbarn gelassen werden solten, wolbedechtliche Versehung beschehen; dieweil aber das Edict noch nit inn sein Wureklichkeitt komen vnnd die frembden Muntzen mit Hauffen ingefuert, auch jetzo glaubwurdig angetzigt, das inn etlichen Oberkeitten vnnd Stetten des Reichs Constitutionen, Satzungen vnnd Ordnungen nit vnderworffenn, furgenomen werde, noch mehr die altenn vnnd groben Muntzen, so im Reich geschlagen, hinauß zu fueren, daselbst zuuerbrechen vnnd die newe Reichsmuntz, furnemlichen der Dreykreützerer vnnd andere geringfuegige Muntzen zuuerwenden, darauß einen vntzimlichen Gewin zu suchen vnnd widerumb in das Reich zuuersehen; so ermessenn die Rethe, Beuelhaber vnnd Gesandten, das den Churfursten, Fursten vnnd Stenden einem Jeden inn seinen Obrigkeiten vnnd Gebietten beursteen solt, solcher frembder Muntzen halb, altenn oder newen, biß zu wureklicher Vffrichtung vnnd Volnziehung des Müntzedicts, Ordnung furzunemen, wie es die Notdurfft erfordert, Betrug vnnd Falsch dardurch abzuschneiden vnnd zuuorkomen; alßdann verhoffenlich die Kho. Mt. in irenn Lannden angeregte Dreykreutzerer außershalb des Reichs geschlagen, gnediglich auch nit gedulden wurdet.

In dem § anfahendt: ferner die guldene Muntz belangenn etc.<sup>2)</sup> darin den Goldtgulden regulirt, wurdet durch etliche bedacht, das die Verba finalia dieses § nemlichen: vnnd soll dieser Goldtgulden einer 72 Kreutzer geltenn, wie vorgemelt, Mißverstandt zuuermeiden, soltenn außgelassenn vnnd nit gesetzt werden, inn Betrachtung, daß nach grundlicher Außrechnung die 72 Kreutzer der newen Muntz dem Goldtgulden nit gleich. Aber die anndere Rethe, Beuelhaber vnnd Gesandten seindt des Bedennckens, das dieser § also wie der begriffenn, auch mit den letsten angehenckten Wortten gelassen werde.

Dieweil auch noch heuttigs Tags durch vffwechßlung der altten

---

1) Hirsch I, S. 352.

2) Hirsch I, S. 354.



Muntz ein schedliche Handtierung gebraucht, dieselbenn nochmals inn die Muntzen, auch welsche Lanndt hin vnnnd wider verfuert vnnnd verkaufft, vonn den Muntzmeistern gebrochenn vnnnd ergers wider darauß gemacht, solches auch vermeintlich auß dem concepirten ergenztten Edict § Es sollenn aber etc.<sup>1)</sup> G. 4 beschönet werdenn will, wurdet ermessen, das es rathsam, denselbigenn vnlauttern Artickel dahin zuerleuttern, das die alten ganghafften Muntzen nicht mehr gebrochen, sonnder also gelassenn vnnnd danebenn bey ernstlicher Poen, deren man sich zuuergleichen, verpottenn, weder mit alten noch newen Guldenn oder silbern Muntzen einige Handthierung dermaßen nit mehr zu treiben, das sie durch jhemandts vffgewechselt, verkaufft noch verfuert, viel weniger gebrochenn vnd also diese schedliche Finantz genntzlichen abgeschafft werde.

Es habenn auch etlicher Stenndt diser Verordnung Rethen vnnnd Beuelhaber zu Ende der Berathschlagung erregt: dieweil etlicher des heyligenn Reichs Kreiß Landtmuntzen wie die zu schlagen der Muntzordnung nach den gemeinen Reichssortten innuerleibt, aber irer Herschafften vnd anderer Stenndt Lanndtmuntzen darin nit begriffenn, jedoch nach Gelegenheitt derselbigenn Furstenthumb, Landt Oberkeittenn vnd Gebiett hohe Notturfft auch erforderte, ire Landtmuntzen zubehalten, vnnnd sich deren zu gebrauchen, das irenthalben auch inn diser Muntzordnung Versehenung geschehenn solt. Derhalben inen vorbehalten, vor vnnnd ehe zu entlicher Vergleichung, Beschluß vnnnd Vffrichtung solcher Ordnung ire Gelegenheitt berurter irer herbrachten Muntzen halbenn auch furzupringen, vnnnd der Ordnung vff gepuerliche Valuation vnnnd Außtheilung der Sortten, Stueckh, Gewichts vnnnd Gehalts nebenn andern Lanndtmuntzen inuerleiben zu lassenn.

Weitter ist der Nidererblandt<sup>2)</sup> inn den Bedencken ingefallen, das hievor jedesmals in Tractation der Muntzsachenn fur ein hohe Notturfft zu bestendiger Erhaltung der Ordnung bewegenn, das

---

1) Hirsch I, S. 364. Das „concierte ergänzte Edict“ ist mir nicht bekannt.

2) Hirsch I, S. 376.

soliche Nider Erblanndt inn die Muntzordnung mit zuzuziehenn, derwegen dann inn jungst gehaltenem Reichstags Abschiedt irent halben ein sonnderer Artickel gesetzt, darin die Kho. Mt. vber vorige ir der Nider Erblender beschehene Bewilligung, die Kho. wurdenn zu Hispanien vnnnd Engelandt dahin zuermanen gnedighen angenommenn, daß Ire Kho. wurde vonn gedachter irer Erblandt wegenn sich auch was im heyiligen Reich hierin constituirt vnnnd gesetzt, gemeß ertzeigen vnnnd haltenn wolltenn. Vnnnd zuuerhoffen, es werde die Kho. Mt. mittler Zeitt bey hochgedachter Kho. wurde deßhalbenn anlangens gethan, auch die herrn Commissarien, weiß daruff veruolgt, Wissenss habenn mochten, so ist der Rethe, Beuelhaber vnnnd Gesandten freuntliche vnnnd guettliche Pittenn, sie dessen, so inen den Commissarien bewust, guttwillig zuuerstendigen. Wo aber noch zur Zeit vielgedachter Nider Erblanndt wegen kein Erklerung beschehen, alßdann bey der Kho Mt. inn Vnnderthenigkeit Anmannens zu thun, allergnädigst vätterlich vnnnd getrewlich zu befurdern, das vielgedachte Nider Erblandt entlichenn auch inn der Reichs Müntz Ordnung, so vfftzurichten, mit ingezogen wurden.

¶ Alsdenn inn diser Berathschlagung erregt, das die Muntz Gesellen hin vnnnd wider vbermessige Belonung erfordern vnnnd den Muntzhern abtringen. Vnnnd aber dauon jetzunder fueglichenn inn diser Verordnung nit berathschlagt werdenn mag, wurdet bewegen, daß inn kunfftiger Reichsversammlung die muntzende Stende sich dieser Belonung halbenn auch vergleichen mogen.

Solche Berathschlagung vber die obbemelte Muntzhandlung woltenn den Khoniglichen Commissarien der Churfursten, Furstenn vnnnd Stendt Rechte, Beuelhaber vnnnd Gesandten ires Bedenkens freuntlichen vnnnd guttwillig vermelden. Was aber ferner in der Muntz vnnnd Probationsordnung verfast, begriffenn vnnnd in disem Bedenken nit angeregt, das lassenn sie dißmals biß zu gemeiner Stendt fernere Berathschlagung vnnnd Vergleichung also steen vnnnd pleiben.

## IV.

Münzfuß der wichtigsten Silbergulden und der  
rhein. Goldgulden um 1500.

Münze	Aus einer rauhem Mark ge- münzt Stück	Feinheit	Aus einer feinen Mark ge- münzt Stück	Ein Stück wiegt gr.	Ein Stück hält Fein- silber (Fein- gold) gr.
Österreich seit 1524 (Wiener Mark = 280,90 g.) . . . . .	9 $\frac{3}{4}$	14 $\frac{5}{6}$ Lot	10,9	28,81	25,77
Sachsen und Joachimsthal seit 1534 (Kölnische [Erfurter] Mark = 233,856 g) . . . . .	8	14 $\frac{1}{3}$ Lot	8,86	29,23	26,39
Reichsedikt von 1551 (Kölnische Mark) . . . . .	7 $\frac{1}{2}$	14 $\frac{1}{3}$ Lot	8,50	31,18	27,50
Reichsedikt von 1559 (Kölnische Mark) . . . . .	9 $\frac{1}{2}$	14 $\frac{2}{3}$ Lot	10,21	24,62	22,907
Rheinischer Goldgulden (Befund der Reichswardeine 1551, Kölnische Mark) . . . . .	72	18 $\frac{1}{3}$ Karat	94,25	3,248	2,48

F. Frhr. v. Schrötter.